

SATZUNG

des Bürgervereins Gostenhof-Kleinweidenmühle-Muggenhof und Doos Nürnberg e.V.

Bürgerverein Gostenhof-Kleinweidenmühle-Muggenhof und Doos Nürnberg e.V.

Vereinsbüro im Nachbarschaftshaus Gostenhof - Raum 107

Adam-Klein-Straße 6 - 90429 Nürnberg

www.buergerverein-gostenhof.de - vorstand@bv-goho.de

Satzung des Bürgervereins Gostenhof-Kleinweidenmühle-Muggenhof und Doos Nürnberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bürgerverein Gostenhof-Kleinweidenmühle-Muggenhof und Doos Nürnberg e.V..
- (2) Der Verein wurde 1880 gegründet und ist unter Nummer VR 765 im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Förderung und Vertretung der Interessen und kommunalen Belange der Bevölkerung im Vereinsgebiet - den Nürnberger Stadtteilen Gostenhof, Kleinweidenmühle, Muggenhof und Doos - gegenüber den zuständigen Behörden, Institutionen, Interessensverbänden und Medien.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Information der Bürgerinnen und Bürger, politischer Parteien und anderer, insbesondere städtischer und staatlicher Institutionen über die im zum Vereinsgebiet gehörenden Stadtteile Gostenhof, Kleinweidenmühle, Muggenhof und Doos auftretenden Probleme sowie die Erarbeitung eigener Lösungsvorschläge hierzu;
- b) die Einflussnahme auf den Erhalt und die Stärkung der zum Vereinsgebiet gehörenden Stadtteile in ihrer Ausgewogenheit, insbesondere als lebenswertes Wohnquartier;
- c) die Einflussnahme auf Planungen und Projekte, die die Stadtteile des Vereinsgebiets betreffen;
- d) die Einflussnahme auf die Erhaltung des öffentlichen Raumes, der zu jeder Zeit für alle uneingeschränkt zugänglich sein muss;
- e) die Einflussnahme auf die Gewährleistung von Qualität, Gestaltung, Verträglichkeit und Ausgewogenheit bei der unterschiedlichen Nutzung des öffentlichen Raumes;
- f) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege.
- (2) Der Bürgerverein Gostenhof-Kleinweidenmühle-Muggenhof und Doos Nürnberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 52 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Bürgerverein

- (1) Mitglied des Verein kann werden:
 - a) Jede natürliche und volljährige Person.
 - b) Juristische Personen wie beispielsweise Vereine und Firmen können dem Bürgerverein kooperativ beitreten.

- (2) Über den schriftlich einzureichenden Beitrittsantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Alle Mitglieder müssen die Vereinsziele unterstützen. Um diese Ziele verwirklichen zu können, verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des Vereinsbeitrags unter Einhaltung der vorgegebenen Zahlungsbedingungen des Vereins.
- (4) Alle natürlichen Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben auf Mitgliederversammlungen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Juristische Personen haben auf Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht, jedoch lediglich nur aktives Wahlrecht. Sie können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Die Vertretung juristischer Personen erfolgt durch eine gesetzliche Vertreterin bzw. einen gesetzlichen Vertreter oder durch eine hierzu mittels schriftlicher Vollmacht ermächtigte Person.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.
- (7) Natürliche Personen, die ein politisches Mandat Mitglied im Stadt- oder Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag, Landtag, Bundestag oder Europaparlament ausüben oder Vorsitzende von Parteien sind, erhalten bei Wahlen lediglich ein aktives Wahlrecht. Sie können ebenfalls nicht in den Vorstand des Bürgervereins gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds.
- (2) Durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Frist von drei Monaten bis spätestens 30. September zum 31. Dezember eines Jahres. Der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr ist jedoch voll zu bezahlen.

§ 6 Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Vereinsmitglieder können vom Bürgerverein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - a) wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt;
 - b) ehrenrührige Handlungen eines Vereinsmitglieds;
 - c) Handlungen, die mit der weltanschaulich neutralen und toleranten Ausrichtung des Bürgervereins unvereinbar sind.
- (2) In folgenden Fällen ist das Mitglied zwingend auszuschließen:
 - a) Wenn das Mitglied durch Wort, Bild oder Tat zu erkennen gibt, dass es das Grundgesetz oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnt. Hierzu zählen neben Mitgliedern extremistischer Organisationen (z.B. Völkische Jugend), Sympathisantinnen oder Sympathisanten von Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht als nicht auf dem Boden des Grundgesetztes stehend beurteilt wurden (NPD) auch sogenannte Reichsbürger, Verschwörungstheoretiker oder Personen, die das staatliche Gewaltmonopol oder den Vorrang der staatlichen Ordnung vor religiösen Gesetzen ablehnen.
 - b) Wenn das Mitglied durch Wort, Bild oder Tat seine rassistische, ausländerfeindliche, antisemitische, gegen die Gleichberechtigung von Frauen gerichtete, gegenüber nicht-binär sexuell orientierten Menschen eine intolerante, politisch extremistische oder religiös fundamentalistische Einstellung zu erkennen gibt.
 - c) Wenn es Hassreden und/oder -tweets verbreitet.
- (3) Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand des Bürgervereins.
- (4) Das auszuschließende Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

- (5) Gegen die Feststellung des Ausschlusses kann das Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Über die Begründetheit des Einspruchs entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es laut der Finanzordnung des Vereins mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. § 3 (2) dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) das Kassenprüfungsteam,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der oder dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - e) der stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer,
 - f) vier Beisitzerinnen und/oder Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, können dessen Aufgaben an eines der verbliebenen Vorstandsmitglieder übertragen werden oder es wird vom Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich mittels Einzelvertretungsbefugnis im Sinne von § 26 BGB vertreten durch:
 - a) die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden,
 - b) die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden,
 - d) die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung der Vereinsfinanzen.
- (5) Sitzungen des Vorstandsteams finden nach Bedarf statt. Die Sitzung leitet die oder der erste Vorsitzende; bei Verhinderung die oder der zweite Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden ausschlaggebend.
 - Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen können erstattet werden, soweit sie nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen und es die finanzielle Situation des Vereins zulässt.
- (7) Der Vorstand kann zur Regelung der Vereinsgeschäfte eine Geschäfts- und Finanzordnung sowie weitere Ordnungen beschließen. Ordnungen treten nach erfolgtem Vorstandsbeschluss in Kraft und sind für alle Organe des Vereins und alle Mitglieder bindend.
- (8) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Das Kassenprüfungsteam

- (1) Das Kassenprüfungsteam besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied in anderen Vereinsorganen sein. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Kassenprüfungsteam überprüft die gesamten Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal pro Kalenderjahr. Dem Kassenprüfungsteam sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Bürgervereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält;
 - b) oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen dahingehenden Antrag unter Angabe des Grundes stellt.
- (3) Der Vorstand beruft zu allen Mitgliederversammlungen schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin ein. Mit der Einberufung ist den Mitgliedern die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis zum siebten Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail noch weitere Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
- (5) Der Vorstand setzt die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung fest.

Sie soll unter anderem enthalten:

- a) Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Beschlussfassung über die Tagesordnung. Diese kann durch Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- d) Bericht des Vorstands
- e) Kassenprüfungsbericht
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Wahlen des Vorstands und des Kassenprüfungsteams jeweils nach Ablauf der Amtsperiode von zwei Jahren.
- h) Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder
- i) sonstige Informationen für die Vereinsmitglieder wie beispielsweise Termine etc.
- (6) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfungsteams.
 - b) die Entgegennahme des Vorstandsberichts und des Kassenprüfungsberichts
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung
 - e) Beschlüsse über weitere Anträge
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (7) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Art von Abstimmungen und Wahlen wird von der Versammlung bestimmt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl hat jedoch zu erfolgen, wenn eine anwesende stimmberechtigte Person dies beantragt.
 - Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

- Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen Stimmen gefasst werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von der Versammlungsleitung gegengezeichnet.

§ 11 Datenschutz

- Der Bürgerverein achtet auf den Datenschutz in besonderem Maße und beachtet die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Alle Organmitglieder und Funktionsträger des Vereins haben die Regelungen der Datenschutzordnung zu beachten. Insbesondere ist es allen Organmitgliedern und Funktionsträgern untersagt, gespeicherte Daten an Dritte weiterzugeben, ohne dass dies erlaubt ist. Auch Mitglieder des Vereins haben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Näheres regelt die Datenschutzordnung des Bürgervereins, die vom Vorstand beschlossen und falls erforderlich zeitnah an alle gesetzlichen Vorgaben angepasst wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
 - Dieser Beschluss kann nur durch fristgerechte Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Ortsgruppe Nürnberg Mitte des Vereins Naturfreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Bundesgruppe Deutschland e.V. zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Mitglieder des im Amt befindlichen Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen und Beanstandungen durch das Registergericht und/oder das Finanzamt vorzunehmen
- (3) Durch die vorstehende Neufassung der Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. Juli 2021. Die Eintragung beim Amtsgericht Nürnberg erfolgte am 27. Januar 2022.